

Seit 1. Juli 2011 gilt eine neue »Bleiberechtsregelung« für geduldete Jugendliche. Wenn ihr hier mit einer Duldung lebt, habt ihr möglicherweise jetzt oder später die Chance, eine Aufenthaltserlaubnis (nach § 25a Aufenthaltsgesetz) zu erhalten.

Diese Voraussetzungen müsst ihr erfüllen:

Ihr lebt schon mindestens 6 Jahre in Deutschland
und ihr seid vor eurem 14. Geburtstag eingereist,
und ihr seid mindestens 15 Jahre alt und höchstens 20 Jahre alt, wenn ihr den Antrag stellt,
und ihr seid mindestens 6 Jahre »erfolgreich« zur Schule gegangen oder habt euren Schulabschluss oder Berufsabschluss in Deutschland gemacht.

Was heißt »erfolgreicher« Schulbesuch?

- ➔ Ihr geht regelmäßig zur Schule.
- ➔ Ihr werdet dieses Schuljahr wohl bestehen, also nicht sitzen bleiben.

und ihr habt eine positive Integrationsprognose erhalten; das bedeutet zum Beispiel, dass ihr nicht straffällig geworden seid, dass ihr Chancen auf dem Arbeitsmarkt habt usw.,

und ihr habt einen Pass aus eurem Herkunftsland (oder könnt nachweisen, dass es für euch nicht zumutbar ist, einen zu beschaffen),

und ihr verdient genug Geld, um selbst für euren Lebensunterhalt zu sorgen. (Ausnahme: ihr seid noch in der Schule oder macht eine Berufsausbildung. Dann macht es nichts, wenn ihr Geld vom Sozialamt bekommt.)

Wann seid ihr von der Regelung ausgeschlossen?

Wenn ihr nicht abgeschoben werden könnt, weil ihr selbst falsche Angaben zu eurem Namen oder eurer Staatsangehörigkeit gemacht habt und das weiter tut, obwohl ihr volljährig (18 Jahre und älter) seid.

Wichtig: euer Verhalten zählt, nicht das Verhalten eurer Eltern,
und: es geht nicht um die Vergangenheit, sondern darum, dass ihr jetzt nicht abgeschoben werden könnt.

Wenn euer Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt wurde. Das gilt aber nicht, wenn ihr noch unter 16 Jahre alt wart, als der Asylantrag gestellt wurde.

Bei diesen Themen können verschiedene Probleme auftauchen. Deshalb geht in jedem Fall zu einer Migrationsberatungsstelle oder zu eurem Rechtsanwalt und lasst euch beraten!

Infos für eure Eltern und minderjährigen Geschwister

- ☛ Solange du minderjährig bist (unter 18 Jahre alt) und durch die Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25a AufenthG) bekommst, dürfen deine Eltern und deine minderjährigen Geschwister nicht abgeschoben werden. Sie bekommen weiter mindestens eine Duldung.
- ☛ Auch deine Eltern können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a bekommen, wenn:
 - ➔ sie nicht straffällig waren (Verurteilung zu höchstens 50 Tagessätzen oder zu höchstens 90 Tagessätzen für Straftaten, die nur AusländerInnen begehen können – z.B. Verstoß gegen die Residenzpflicht)
 - ➔ sie genug Geld für die ganze Familie verdienen.
- ☛ Deine Eltern können keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nur deshalb nicht abgeschoben werden können, weil sie nicht mit der Ausländerbehörde zusammenarbeiten oder falsche Angaben zu ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit machen.

Lasst euch in jedem Fall bei einer Migrationssozialberatungsstelle beraten!

Adressen unter:

www.frsh.de/seiten-im-hauptmenu/service/beratungsstellen

Diesen Flyer gibt es in mehrere Sprachen übersetzt im Internet:

www.landinsicht-sh.de/bleiberechtsregelungen.html#c320

Stand: November 2011

Mit Unterstützung von:



Bleiberecht

für »gut integrierte« Jugendliche: Was bedeutet das für euch?



Informationen für junge Menschen mit Duldung